

An das
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen
Trauttmansdorfgasse 2
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8021 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 20. Juni 2014
iws/absenger

Stellungnahme - Dachlandschaftsverordnung Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008
GZ: ABT09-6540/2014-30

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung über die Gestaltung der Dachlandschaft im Schutzgebiet nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Generell bekennt sich die WKO Steiermark zur Erhaltungswürdigkeit der Grazer Altstadt, welche auch ein wichtiger Aspekt für die Wirtschaft und den Tourismus darstellt. Wie von der Sparte Gewerbe & Handwerk und ihren betroffenen Innungen festgehalten, muss jedoch sichergestellt werden, dass die Schaffung von zeitgemäßem und kostengünstigem Wohnraum in zentraler Lage ermöglicht bzw. nicht verteuert wird.

Im Detail

Basierend auf der Rückmeldung der Sparte Gewerbe & Handwerk dürfen wir folgende Änderungswünsche mitteilen:

Zu § 1 Abs. 2

Der letzte Teilsatz „... und die mit dem äußeren Erscheinungsbild zusammenhängende Konstruktionen“ soll gestrichen werden. Eine generelle Unterschutzstellung der Dachkonstruktionen könnte bei enger Auslegung bedeuten, dass eine Dachstuhlerneuerung in der Schutzzone nicht mehr möglich ist. So ändert sich z.B. bei jedem Dachbodenausbau die Firsthöhe weil ein Kaltdachaufbau notwendig wird. Die Verordnung sollte daher auf das Erscheinungsbild (siehe § 1 Abs. 1) aber nicht auf die Konstruktion, ausgerichtet sein. Der „Konstruktive Schutz“ sollte weiterhin über den Denkmalschutz gewährleistet bleiben. Des Weiteren muss eine zeitgemäße Dachkonstruktion (hinterlüftet) möglich sein, was jedoch nach dem Entwurf nicht zulässig wäre.

Zu § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2-3

Bei den Formulierungen im Abs. 1 „... überzeugend in das überlieferte ...“, Abs. 2 Z 2 „das Zusammenwirken mit dem umgebenden Stadtraum“ und Z 3 „die Wahrung in der Stadt

bestehenden Vielfalt“ fehlen klare Definitionen. Die angeführten Formulierungen lassen jede Interpretation offen und werden zu einer noch längeren Dauer des Verfahrens führen.

Zu § 2 Abs. 2 Z 4

Die Umschreibung „... und auch sonstigen Perspektiven ...“ (z.B. Vogelperspektive) bedeutet nunmehr, dass hiervon die gesamte Grazer Dachlandschaft umfasst ist. Dies würde bedeuten, dass etwa Ausbauten von Dachgeschossen hofseitig (Aufklappungen) nicht mehr möglich wären. Daher sollte der Zusatz „und aus sonstigen Perspektiven“ gestrichen bzw. die bestehende Regelung beibehalten werden.

Zu § 2 Abs. 3 Z 1 - 7

Die Z 1 bis 7 sind beispielhafte Kriterien für baukünstlerische Qualität und sollten nach unserer Ansicht gestrichen werden, da sie missverständlich bzw. nicht objektivierbar sind. Beispielsweise ist der Beitrag des Bauwerkes zur Geschichtsbildung nicht quantifizierbar und objektiv bewertbar. Der allgemeine Begriff im Abs. 3 „*baukünstlerische Qualität*“ ist bereits selbsterklärend.

Zu § 3 Z 1

Die Bestimmung, dass Maßnahmen wie Dachbodenausbauten und Umbauten bestehender Dachausbauten, die keine baukünstlerische Verbesserung des Istzustandes bewirken, unzulässig sind, wird sehr kritisch gesehen, zumal die zahlreich ausbaufähigen Dachböden in der Grazer Altstadt eine gute Möglichkeit darstellen, Wohnraum für die steigende Bevölkerungszahl zu schaffen. Damit ist nicht nachvollziehbar warum in Z 1 jedenfalls eine baukünstlerische Verbesserung zwingend erforderlich ist. Dies würde bedeuten, dass eine technische Verbesserung für sich damit ausgeschlossen wird. Es wird daher gefordert, dass der Begriff „*baukünstlerisch*“ zu streichen ist, um jede Art von Verbesserung zu ermöglichen. Bauphysikalische Mängel der Dachbodenausbauten in früheren Jahrzehnten können so beseitigt werden, da es sich um eine Verbesserung an sich, wenn auch nicht baukünstlerisch, handelt. Es sollten Dachausbauten nur möglich sein, die die erforderliche baukünstlerische Qualität aufweisen.

Formulierungsvorschlag zu Z 1:

„Dachbodenausbauten, die keine baukünstlerische Qualität aufweisen sowie Umbauten bestehender Dachausbauten, die keine Verbesserung des Istzustandes bewirken;“

Zu § 3 Z 2

Hier wird nochmals auf die Notwendigkeit von einer Überarbeitung der RL für Dachdeckungen hingewiesen, insbesondere um zu definieren in welchen Zonen eine bestimmte Deckungsart zu wählen ist.

Formulierungsvorschlag zu Z 2:

„von der historischen bzw. ursprünglichen Deckung;“

Zu § 3 Z 4

Notwendige technische Einrichtungen wie z.B. Lüftungen und Kehrstege sollten aus dem Verbot herausgenommen werden, da eine zeitgemäße Nutzung von Dachgeschossen von einer ordnungsgemäßen Lüftung oder äußeren Kamin-Reinigung abhängig ist.

Des Weiteren müssen die nach dem Arbeitnehmerschutz erforderlichen Anschlagpunkte für die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz durch die Arbeitnehmer erlaubt sein. Eine Klarstellung, dass diese Schutzvorschrift von dieser Bestimmung unberührt bleibt, wäre sinnvoll.

Würde diese Bestimmung unverändert in der VO übernommen werden, ist de facto kein neuer Dachbodenausbau mehr möglich, da hier jedenfalls entsprechende Einrichtungen auf der Dachfläche erforderlich sind (z.B. Lüftungsöffnung).

Bei einer sinnvollen und optischen Eingliederung von PV-Elementen sowie Sonnenkollektoren sollte dies ermöglicht werden. Es wird verwiesen, dass die optische Gestaltung dieser Elemente bereits so weit fortgeschritten ist, dass hier eine entsprechende Integrierung in die Dachlandschaft möglich ist und somit auch energetische Innovationen nicht verhindert werden. Wir schlagen daher vor, dass die beispielsweise Aufzählung technischer Einrichtung gestrichen wird, um so im Einzelfall eine Beurteilung der Widersprüchlichkeit zu ermöglichen. Darüber hinaus müssen baurechtliche und sonstige gesetzliche Anforderungen erfüllbar sein.

Formulierungsvorschlag zu Z 4:

„rein technische bzw. baugesetzlich notwendige Einrichtungen auf der Dachfläche, die das ursprüngliche Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen;“

Zu § 3 Z 5

Mit dieser Bestimmung wäre auch eine Reparatur oder Instandsetzung ausgeschlossen, was wohl nicht gemeint sein kann.

Zu § 4

Aufgrund der sehr allgemein gehaltenen Anforderungen weist die Landesinnung der Dachdecker nochmals darauf hin, dass die bestehende RL für Dachdeckungen, die gemeinsam mit der ASVK ausgearbeitet worden ist, dringend zu überarbeiten ist.

Zu § 4 Z 1

Im letzten Satz sollte die ausschließliche Zulässigkeit von Schleppgaupen insofern geändert werden, als dass nur eine grundsätzliche Vorgabe bei steilen Dächern vorgegeben sein sollte.

Formulierungsvorschlag zu Z 1:

„Schleppgaupen kommen vorwiegend bei steilen Dächern in Betracht;“

§ 5

Der Begriff „*pseudohistorisch*“ sollte gestrichen werden, da es sich um keinen genauen Begriff handelt. Alternativ wird ein Bezug auf die „*baukünstlerische Qualität*“ vorgeschlagen.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungswünsche.

Freundliche Grüße

Ing. Josef Herk
Präsident

Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor